

Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2019/3366

Der Oberbürgermeister

II/30-301-sch

Dezernat/Fachbereich/AZ

08.01.20

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadt- bezirk III	30.01.2020	Beratung	öffentlich
Finanz- und Rechtsausschuss	03.02.2020	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	10.02.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Glasverbot an Karneval in Leverkusen-Schlebusch

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Leverkusen über ein Glasverbot an den Karnevalstagen in Leverkusen-Schlebusch.

gezeichnet:

In Vertretung

Richrath

Märtens

Schnellübersicht über die finanziellen bzw. bilanziellen Auswirkungen, die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage

Ansprechpartner / Fachbereich / Telefon: Michael Schmidt / FB 30 / 406 - 3010 (Kurzbeschreibung der Maßnahme, Angaben zu § 82 GO NRW bzw. zur Einhaltung der für das betreffende Jahr geltenden Haushaltsverfügung.)

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

Im Innenauftrag 300002050102 Sachkonto 526100 sind jährlich 35.000 € eingeplant. Beim Innenauftrag 300002050102 Sachkonto 549900 sind jährlich 13.000 € angesetzt.

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren:

(z. B. Anschaffungskosten/Herstellungskosten, Personalkosten, Abschreibungen, Zinsen, Sachkosten)

C) Veränderungen in städtischer Bilanz bzw. Ergebnisrechnung / Fertigung von Veränderungsmitteilungen:

(Veränderungsmitteilungen/Kontierungen sind erforderlich, wenn Veränderungen im Vermögen und/oder Bilanz/Ergebnispositionen eintreten/eingetreten sind oder Sonderposten gebildet werden müssen.)

kontierungsverantwortliche Organisationseinheit(en) und Ansprechpartner/in:

Fachbereich Recht und Ordnung, Herr Dr. Rudersdorf.

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss.)

E) Beabsichtigte Bürgerbeteiligung (vgl. Vorlage Nr. 2014/0111):

Weitergehende Bür- gerbeteiligung erfor- derlich	Stufe 1 Information	Stufe 2 Konsultation	Stufe 3 Kooperation		
[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]		
Beschreibung und Begründung des Verfahrens: (u.a. Art, Zeitrahmen, Zielgruppe und Kosten des Bürgerbeteiligungsverfahrens)					

F) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]

Begründung:

Seit Jahrzehnten ist der Lindenplatz an Weiberfastnacht ein beliebter Treffpunkt für junge Leute aus dem Stadtgebiet und der Region. Am Karnevalssamstag führt zusätzlich der Karnevalszug des Stadtteils Schlebusch durch diesen Bereich. Die Feierlichkeiten gehen regelmäßig mit dem Konsum von Alkohol in erheblichen Mengen einher. Die leeren Flaschen werden meist nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern auf den Boden gestellt, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Schon nach kurzer Zeit ist der Boden mit Flaschen und Glasscherben übersät. Die Menge der Glasflaschen und Glasscherben wuchs in der Vergangenheit rasant an und entwickelte sich zu einem Scherbenmeer, welches eine erhebliche Gefahr für Passanten, Tiere und Teilnehmer des Karnevalszugs bedeutet.

Am 12.12.2011 beschloss der Rat der Stadt Leverkusen (siehe Vorlage Nr. 1284/2011) deshalb erstmals die Einführung des Glasverbots in Leverkusen-Schlebusch für Donnerstag, den 16.02.2012, und Samstag, den 18.02.2012. Die flankierenden Maßnahmen, wie die Einrichtung der Sperrstellen und das Aufstellen der Container sowie der Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines Sicherheitsdienstes, wurden im Rahmen des Glasverbots umgesetzt. Für eine Entspannung an den Sperrstellen sorgte zusätzlich die Vorhaltung von Pappbechern, die seitens der Schlebuscher Werbe- und Fördergemeinschaft gesponsert wurden. Auch für die Folgejahre (bis 31.12.2020) wurde die Fortführung des Glasverbots vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossen.

Die in den letzten Jahren stattgefundenen Auswertungen der Ereignisse an den Karnevalstagen und die Nachbesprechungen mit den Sicherheitsbehörden (Polizei, Feuerwehr, Fachbereich Recht und Ordnung sowie Veranstalter) zeigten, dass sich das Konzept des Glasverbots bewährt hat und für die nächsten Jahre übernommen werden sollte. Die das Glasverbot umfassende Fläche war nach den Veranstaltungszeiträumen weitestgehend glasfrei.

Aus diesen Gründen beantragt die Verwaltung, die Ordnungsbehördliche Verordnung über ein Glasverbot an den Karnevalstagen in Leverkusen-Schlebusch bis 31.12.2025 zu verlängern.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Um die vorgesehenen Maßnahmen bereits noch für die anstehende Karnevalssession umsetzen zu können, wird eine Beschlussfassung in diesem Turnus befürwortet.

Anlage/n:

2021 Ordnungsbehördliche Verordnung über ein Glasverbot an den Karnevalstagen in Schlebusch 2021-OBV Glasverbot Bekanntmachungsanordnung

2021-Plan zum Glasverbot OBV

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Leverkusen über ein Glasverbot an den Karnevalstagen in Leverkusen-Schlebusch vom

Aufgrund der §§ 1, 27 Abs. 1, 30 sowie 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der aktuell gültigen Fassung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/ SGV. NRW. 2060) wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen für das Gebiet des Lindenplatzes und der Fußgängerzone in Leverkusen-Schlebusch folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Glasverbot

- (1) Zu den in § 2 genannten Zeiträumen ist das Mitführen von Glasbehältnissen, d. h. alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie z. B. Flaschen und Gläser), in dem in § 3 definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.
- (2) Das Gleiche gilt für die Ausgabe von Getränken in Glasbehältnissen zur Mitnahme in die in § 3 genannte Verbotszone.
- (3) Ausgenommen von diesen Verboten ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur häuslichen Verwendung erworben haben.
- (4) Auch das Mitführen und der Verkauf von Medizinprodukten sowie Parfüm in Glasbehältnissen sind gestattet.
- (5) In Einzelfällen kann die örtliche Ordnungsbehörde Ausnahmen von den Verboten nach § 1 Abs. 1 bzw. Abs. 2 zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 2 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verbote nach § 1 Abs. 1 und 2 gelten

am Karnevalsdonnerstag (Weiberfastnacht), von 08.00 bis 21.00 Uhr und am Karnevalsamstag, von 10.00 bis 19.00 Uhr

eines jeden Jahres.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich ist die gesamte Fußgängerzone in Leverkusen-Schlebusch ab Einmündung Oulustraße/Fußgängerzone bis Einmündung Gregor-Mendel-Straße/Fußgängerzone und Oulustraße zwischen Einmündung Münster's Gässchen und Von-Diergardt-Straße, sowie der Bereich vor den Geschäften parallel zum Ham-

merweg bis zum Parkplatz Dechant-Fein-Straße. Der Geltungsbereich ist der anliegenden Karte zu entnehmen, welche Bestandteil dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 1 Abs. 1 ein Glasbehältnis mitführt,
- 2. entgegen § 1 Abs. 2 Getränke in Glasflaschen zur Mitnahme in die in § 3 genannte Verbotszone ausgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkraftreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft und am 31.12.2025 außer Kraft.

Leverkusen, den Richrath Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Leverkusen über ein Glasverbot an den Karnevalstagen in Leverkusen-Schlebusch vom

Aufgrund der §§ 1, 27 Abs. 1, 30 sowie 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der aktuell gültigen Fassung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/ SGV. NRW. 2060) wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen für das Gebiet des Lindenplatzes und der Fußgängerzone in Leverkusen-Schlebusch folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I.

§ 1 Glasverbot

- (1) Zu den in § 2 genannten Zeiträumen ist das Mitführen von Glasbehältnissen, d. h. alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie z. B. Flaschen und Gläser), in dem in § 3 definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.
- (2) Das Gleiche gilt für die Ausgabe von Getränken in Glasbehältnissen zur Mitnahme in die in § 3 genannte Verbotszone.
- (3) Ausgenommen von diesen Verboten ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur häuslichen Verwendung erworben haben.
- (4) Auch das Mitführen und der Verkauf von Medizinprodukten sowie Parfüm in Glasbehältnissen sind gestattet.
- (5) In Einzelfällen kann die örtliche Ordnungsbehörde Ausnahmen von den Verboten nach § 1 Abs. 1 bzw. Abs. 2 zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 2 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verbote nach § 1 Abs. 1 und 2 gelten

am Karnevalsdonnerstag (Weiberfastnacht), von 08.00 bis 21.00 Uhr und am Karnevalsamstag, von 10.00 bis 19.00 Uhr

eines jeden Jahres.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich ist die gesamte Fußgängerzone in Leverkusen-Schlebusch ab Einmündung Oulustraße/Fußgängerzone bis Einmündung Gregor-Mendel-Straße/Fußgängerzone und Oulustraße zwischen Einmündung Münster's Gässchen und Von-Diergardt-Straße sowie der Bereich vor den Geschäften parallel zum Hammerweg bis zum Parkplatz Dechant-Fein-Straße. Der Geltungsbereich ist der anliegenden Karte zu entnehmen, welche Bestandteil dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 1 Abs. 1 ein Glasbehältnis mitführt,
- 2. entgegen § 1 Abs. 2 Getränke in Glasflaschen zur Mitnahme in die in § 3 genannte Verbotszone ausgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft und am 31.12.2025 außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, den Richrath Oberbürgermeister

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Leverkusen über ein Glasverbot an den Karnevalstagen in Leverkusen-Schlebusch

